

Abhängigkeitserkrankungen (SSAM)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2018
(letzte Revision: 29. Juni 2023)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Abhängigkeitserkrankungen

Mit dem Fähigkeitsausweis Abhängigkeitserkrankungen (SSAM) können Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse in Abhängigkeitserkrankungen angeeignet haben.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können schriftlich bestellt werden bei:

Secrétariat SSAM - Certificat de formation complémentaire en médecine de l'addiction
Sekretariat SSAM - Fähigkeitsausweis Abhängigkeitserkrankungen
Catherine BURDET
Service de médecine des addictions
Rue du Bugnon 23A
1011 Lausanne

E-Mail : ssam_cfc@chuv.ch
Internet : www.ssam-sapp.ch

Fähigkeitsprogramm Abhängigkeitserkrankungen (SSAM)

1. Allgemeines

In diesem Programm sind die Voraussetzungen für den Erwerb eines Fähigkeitsausweises in Abhängigkeitserkrankungen festgelegt. Der Fähigkeitsausweis wird gemäss Artikel 54 der Weiterbildungsordnung (WBO) des SIWF von der SSAM erteilt. Er bescheinigt, dass seine Inhaberin oder sein Inhaber alle medizinischen Aspekte im Zusammenhang mit Substanzmissbrauch und Abhängigkeitserkrankungen beherrscht. Für alle Fragen, die im vorliegenden Programm nicht geregelt sind, gilt subsidiär die WBO.

1.1 Umschreibung des Gebietes

Das Gebiet der Abhängigkeitserkrankungen umfasst die Prävention, Diagnose und Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen unter Berücksichtigung der psychischen, somatischen und sozialen Dimensionen.

Das Gebiet der Abhängigkeitserkrankungen deckt ein sehr weites Feld medizinischer Tätigkeit ab und reicht von der Prävention eines risikobehafteten Konsums über verschiedene, weniger schwerwiegende Formen der Abhängigkeit bis hin zur Behandlung ernsthafter, chronischer und invalidisierender Süchte. Es umfasst alle substanzgebundenen und nicht substanzgebundenen Suchtprobleme.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Das Fähigkeitsprogramm Abhängigkeitserkrankungen soll der Kandidatin oder dem Kandidaten die notwendigen Qualifikationen in Form von Kenntnissen und Fähigkeiten vermitteln, um sowohl in einer Praxis als auch in einer spezialisierten stationären oder ambulanten Einrichtung eigenverantwortlich in allen Gebieten der Abhängigkeitserkrankungen tätig zu sein.

Mit dem Fähigkeitsausweis können durch eine strukturierte, kontrollierte Weiterbildung die gewünschten Qualitätsgarantien geboten werden. Der Ausweis richtet sich an Ärztinnen und Ärzte, die in spezialisierten Einrichtungen oder Spitalabteilungen arbeiten oder die hauptsächlich im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen tätig sind. Mit dem Fähigkeitsausweis können Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine spezifische Weiterbildung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen angeeignet haben.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- 2.1 Eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom.
- 2.2 Absolvierte Weiterbildung gemäss den Ziffern 3 und 4
- 2.3 Bestandene Prüfung gemäss Ziffer 5.
- 2.4 Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweisen, dass er im Verlauf der zwölfmonatigen praktischen Weiterbildung mindestens 50 Patientinnen und Patienten mit einer Abhängigkeitserkrankung aktiv betreut hat.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

Das Fähigkeitsprogramm besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Weiterbildung.

3.1 Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst den Erwerb von Kenntnissen anhand folgender Aktivitäten:

- Selbststudium von Referenztexten, welche die erforderlichen Kenntnisse und die in Ziffer 4.1 beschriebenen Lernziele abdecken.

Der Katalog der Referenztexte wird von der Bildungs- und Prüfungskommission der SSAM festgelegt und regelmässig aktualisiert. Die damit verbundenen Lernziele finden sich in Ziffer 4.1.

- Einmalige Teilnahme am jährlichen Kurs der SSAM. Dieser Kurs bezieht sich auf die Themenbereiche der Referenztexte, veranschaulicht sie anhand von Beispielen und bereitet auf die Prüfungsfragen vor. Das Programm des jährlichen Kurses der SSAM wird in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

3.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung dauert 1 Jahr und muss an einer von der SSAM anerkannten Weiterbildungsstätte (siehe Ziffer 6) absolviert werden.

3.3 Weitere Bestimmungen

3.3.1 Beginn der Weiterbildung

Bei Beginn der Weiterbildung muss die Kandidatin oder der Kandidat 1 Jahr anrechenbare Weiterbildung in einer klinischen Disziplin absolviert haben.

Die Anmeldung zu Beginn der Weiterbildung erfolgt bei der Geschäftsstelle (Adresse siehe Einführung zu diesem Fähigkeitsausweis).

3.3.2 Erfüllung der Lernziele und Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 dieses Fähigkeitsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren. Die Kandidatin oder der Kandidat legt das Logbuch seinem Ausweisgesuch bei.

3.3.3 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. Der Kurs der SSAM (Ziffer 3.1) muss in der Schweiz absolviert werden.

3.3.4 Teilzeit

Die praktische Weiterbildung (Ziffer 3.2) kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Theoretische Kenntnisse

Die theoretische Referenzdokumentation besteht aus einer Reihe von englischen Texten aus Lehrbüchern sowie aus wissenschaftlichen Artikeln und wird von der Bildungs- und Prüfungskommission der SSAM jährlich aktualisiert.

4.1.1 Definitionen

- Sucht, problematischer Konsum, Abhängigkeit, Entzug, Diagnosekategorien gemäss ICD-10

4.1.2 Erforderliche Grundkenntnisse im Bereich der Grundlagenwissenschaften

- Genetik (Erblichkeit, Epigenetik, Pharmakogenetik)
- Pharmakokinetische und pharmakodynamische Prinzipien (Drogenmetabolismus, Toleranz, körperliche Abhängigkeit, Sensibilisierung, Einfluss der Applikationsformen)
- Pharmakologie (Alkohol, Tranquilizer, Opioide, Kokain und Stimulanzien, Nikotin, Cannabisprodukte, Psychodysleptika usw.)
- Neurobiologie der Abhängigkeitserkrankungen (Tiermodelle, Neuropharmakologie, Neurotransmitter bei Abhängigkeitserkrankungen, zelluläre Mechanismen, Neuro-Bildgebung)

4.1.3 Erforderliche Grundkenntnisse im Bereich Epidemiologie und Prävention

- Inzidenz, Prävalenz, einschliesslich in spezifischen Untergruppen (in der Allgemeinmedizin, auf der Notfallstation, ältere Menschen, Schwangerschaft, Jugendliche und junge Erwachsene)
- Alkohol, Tabak und andere Drogen am Arbeitsplatz
- Grundsätze der Präventivmedizin
- Primärprävention, einschliesslich strukturelle Prävention, Regulierung, pädagogische Ansätze, Gemeinwesenarbeit
- Grundsätze der evidenzbasierten Medizin
- Grundsätze der Psychometrie
- Gesetzliche Grundlagen, einschliesslich Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene, politische Fragen
- Rechtsmedizinische Aspekte

4.1.4 Erforderliche Grundkenntnisse im klinischen und therapeutischen Bereich

- Sekundärprävention, einschliesslich biologische Marker, Screening- und Evaluationsfragebögen, Inhalt, Wirksamkeit und Umsetzung von Kurzinterventionen
- Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen, einschliesslich Geschichte der Abhängigkeitserkrankungen, Behandlung von Substanzkonsumstörungen (Alkohol, Tabak und andere Drogen) sowie von nicht substanzgebundenen Abhängigkeitserkrankungen (Spiel-, Sex-, Esssucht), Behandlung von spezifischen Gruppen (Kinder, ältere Menschen), Messung der Therapiequalität und Patientenzufriedenheit
- Einbezug des Ansatzes der Schadensminderung
- Durchführung des stationären und ambulanten Entzugs, einschliesslich allgemeine Grundsätze, Substanzentzug (Alkohol, Tabak, Medikamente und andere Drogen), neonataler Entzug, Entzug beim Vorliegen anderer akuter Erkrankungen
- Pharmakologie der Abhängigkeitserkrankungen, einschliesslich Alkohol, Tabak, Medikamente und andere Drogen
- Psychotherapiemodelle
- Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie, Selbsthilfegruppen
- Stationäre und ambulante Therapien, Therapiegemeinschaften, Case Management
- Motivierende Gesprächsführung und Rückfallprophylaxe
- Kombination von Pharmako- und Psychotherapie
- Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit
- Somatische Komorbiditäten bei Personen mit Substanzkonsumstörungen (Alkohol, Tabak und andere Drogen), einschliesslich Herz-Kreislauf-, Leber-, Magen-Darm-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, respiratorische, neurologische Erkrankungen, Infektionskrankheiten, hämatologische Krankheiten, Unfallfolgen, Palliativmedizin, Behandlung von chronischen Schmerzen, Geburtshilfe und Neonatologie

- Psychiatrische Komorbiditäten bei Personen mit Substanzkonsumstörungen (Alkohol, Tabak und andere Drogen), einschliesslich neuropsychologische, durch den Substanzmissbrauch ausgelöste Störungen

4.1.5 Erforderliche Grundkenntnisse im sozialen und rechtlichen Bereich

- Ethische und rechtliche Aspekte der Abhängigkeitserkrankungen, einschliesslich Einwilligung der aufgeklärten Patientin oder des aufgeklärten Patienten, Vertraulichkeit, Verschreibung von Drogen in der Suchttherapie, in der Behandlung von Minderjährigen, in der Behandlung von inhaftierten Patientinnen und Patienten, in der Rechtsmedizin.

4.2 Praktische Kenntnisse

Die erworbenen praktischen Kenntnisse sollen es der Kandidatin oder dem Kandidaten ermöglichen

- sich die allgemeinen und spezifischen Techniken der Diagnostik, Anamnese und klinischen Untersuchung anzueignen;
- die individuelle Begleitung, die Arbeit mit den Angehörigen sowie das vernetzte Arbeiten zu üben;
- einen geeigneten Rahmen zu schaffen und aufrechtzuerhalten (Organisation der Praxis, der Abteilung, Zusammenarbeit, Sicherheitsmassnahmen);
- mit Notfall- und Krisensituation umzugehen;
- unter Anwendung von Modellen für das interdisziplinäre Arbeiten Substitutionsprogramme zu leiten;
- mit belastenden zwischenmenschlichen Situationen umzugehen;
- klinische Situationen unter Supervision zu bearbeiten (Überprüfung der klinischen Fähigkeiten, Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung, Erkennen von Konflikten, Wahrung der professionellen Distanz).

5. Schlussevaluation und Prüfungsreglement

5.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Abhängigkeitserkrankungen selbständig und kompetent zu betreuen.

5.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms.

5.3 Prüfungskommission

5.3.1 Zusammensetzung und Wahl

Die Prüfungskommission ist identisch mit der Bildungs- und Prüfungskommission (siehe Ziffer 8.1). Die Mitglieder werden vom Vorstand der SSAM ernannt.

5.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Aufgaben der Kommission sind unter Ziffer 8.1.3 aufgelistet.

5.4 Prüfungsart

- 5.4.1 *Ein* Mündlicher Teil mit zwei Fragen: Mit der 30-minütigen werden die klinischen Kompetenzen beurteilt (Anamnese, klinische Untersuchung, Grundhaltung, therapeutische Beziehung).

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Zeitpunkt der Prüfung.

Es wird empfohlen, die Prüfung nach Abschluss der reglementarischen Weiterbildung gemäss Ziffer 3 abzulegen.

5.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Ziffer 3 erfüllt.

Für die Zulassung zur Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat zudem ein Dossier vorlegen, das folgende Unterlagen umfasst:

- Bestätigung über die Teilnahme am jährlichen Kurs, der von der SSAM organisiert wird
- Bestätigung und Evaluation der praktischen Weiterbildung.

5.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet einmal pro Jahr statt. Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden mindestens sechs Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung und auf der Website der SSAM angekündigt.

5.5.4 Protokoll

Über den mündlichen Teil wird ein Protokoll erstellt.

5.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls Kandidatin oder Kandidat und Examinatorin oder Examinator einverstanden sind.

5.5.6 Prüfungsgebühren

Die SSAM erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt wird. Die Höhe dieser Gebühr wird zusammen mit der Ankündigung der Prüfung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

5.6 Bewertungskriterien

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

5.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

5.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

5.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SSAM angefochten werden (vgl. Ziffer 8.2).

6. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungnern

Die durch die SSAM anerkannten Weiterbildungsstätten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung einer / eines Weiterbildungsverantwortlichen, die / der den Fähigkeitsausweis für Abhängigkeitserkrankungen (SSAM) trägt (wenn nötig rezertifiziert), oder über eine Weiterbildung verfügt, die von der Bildungs- und Prüfungskommission der SSAM als gleichwertig beurteilt wird.
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 3) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätte betreut vorwiegend Menschen mit Substanzmissbrauch und Suchtproblemen.
- Es handelt sich um eine medizinische Einrichtung, die neben der ärztlichen Leiterin / dem ärztlichen Leiter mindestens eine Stelle mit 50%-Pensum für eine Ärztin / einen Arzt in Weiterbildung umfasst.
- Es handelt sich um eine stationäre Einrichtung, eine Tagesklinik, eine ambulante Einrichtung oder eine private Praxis. Um den Weiterbildungsanforderungen zu genügen, bietet sie in Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen die Möglichkeit, sich mit den verschiedenen Aspekten der Abhängigkeitserkrankungen vertraut zu machen, namentlich mit den Substitutionsbehandlungen, dem ambulanten und stationären Entzug, der Schadensminderung, dem Alkoholmissbrauch und dem Tabakkonsum.

Diese Anerkennung in der Suchtmedizin gilt für 5 Jahre ab dem Datum ihrer Errichtung. Nach Ablauf dieser Frist muss eine erneute Validierung durchgeführt werden, ansonsten verliert dieses Zertifikat seine Gültigkeit.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden. Ansonsten verfällt der Fähigkeitsausweis.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung muss über 5 Jahre mindestens 20 Stunden zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit Abhängigkeitserkrankungen umfassen und von der SSAM anerkannt sein. Die SSAM definiert die Fortbildungsangebote, die sie anerkennt. In Zusammenarbeit mit den anerkannten Weiterbildungsstätten fördert sie zudem jedes Jahr Fortbildungsaktivitäten oder organisiert diese selbst. Die Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen findet sich auf der Homepage der SSAM.

Die Bewerberin oder der Bewerber zur Rezertifizierung muss auch vorweisen können, dass sie oder er eine regelmässige Berufstätigkeit im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen ausgeübt hat.

Es ist Aufgabe der Trägerin oder des Trägers des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen und nachzuweisen, dass sie oder er die Anforderungen für die Rezertifizierung erfüllt. Nach Ablauf des 2. Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die paritätische Kommission individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung im Bereiche der Abhängigkeitserkrankungen.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

Die Fortbildungsbestätigungen werden vom Sekretariat der SSAM geprüft.

8. Zuständigkeiten

Die SSAM ist verantwortlich für und überwacht alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Der Vorstand der SSAM ernennt zu diesem Zweck eine Bildungs- und Prüfungskommission.

8.1 Bildungs- und Prüfungskommission (BPK)

8.1.1 Wahl

Die Bildungs- und Prüfungskommission (BPK) wird vom Vorstand der SSAM gewählt.

8.1.2 Zusammensetzung

Die BPK setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern, die alle den Fähigkeitsausweis Abhängigkeitserkrankungen (SSAM) tragen müssen:

- drei Vorstandsmitglieder der SSAM
- Diese drei Mitglieder werden nach Wohnort, gesprochener Sprache und Zugehörigkeit zu ihrer Institution ausgewählt
- Das SSAM-Sekretariat in Bern übernimmt in Zusammenarbeit mit der Veranstalterin / dem Veranstalter die organisatorische und logistische Abwicklung der Prüfung.
- Diese Prüfung findet während der CFC-Weiterbildungsveranstaltung Suchtmedizin statt.

8.1.3 Aufgaben

Die BPK ist für die Umsetzung des Fähigkeitsprogramms verantwortlich. Sie ist für die Fragen zuständig, die sich auf die Prüfungen und die Anerkennung der Weiterbildungsstätten beziehen. Ihr kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Prüfung der Dossiers für die Zulassung der Kandidatinnen / Kandidaten
- Anerkennung von Gleichwertigkeiten
- Bezeichnung von Expertinnen / Experten für die Prüfung
- Schriftliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen / Kandidaten
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Erteilung des Fähigkeitsausweises
- Anerkennung der Weiterbildungsstätten
- Festlegung der Kriterien für die Weiterbildung und die Rezertifizierung

- Prüfung und Vorbeurteilung der Einsprachen zuhanden des Vorstands der SSAM
- Vorschläge für die Revision des Fähigkeitsprogramms
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Veröffentlichung des Programms der Grundkurse für den Fähigkeitsausweis in der Schweizerischen Ärztezeitung

8.2 Rekursinstanz

Rekurse gegen Entscheide der BPK zur Erteilung des Fähigkeitsausweises sind innert 30 Tagen ab der schriftlichen Eröffnung des ungenügenden Prüfungsergebnisses an den Vorstand der SSAM zu richten. Der Vorstand der SSAM entscheidet endgültig.

9. Gebühren

Die Prüfungsgebühr inkl. Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 300.00.

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises gemäss Übergangsbestimmungen beträgt CHF 300.00

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 100.00.

10. Verzeichnis der Fähigkeitsausweisinhaber und Information des SIWF

Die SSAM führt ein laufend aktualisiertes Verzeichnis aller Fähigkeitsausweisinhaberinnen und Fähigkeitsausweisinhaber, welches die folgenden Daten enthält:

- Name, Vorname und Geschäftsadresse
- Jahr des Erwerbs des Fähigkeitsausweises
- Rezertifizierungsdatum

Dieses Verzeichnis wird regelmässig an das SIWF weitergeleitet.

11. Übergangsbestimmungen

- 11.1. Die Ärztinnen und Ärzte, die in den fünf Jahren vor Inkraftsetzung des Programms während mindestens 12 Monaten in einer von der SSAM anerkannten Einrichtung mit suchtmedicinischem Schwerpunkt (mindestens 50% Patientinnen und Patienten mit Suchtproblematik) gearbeitet und die Rolle und Aufgabe einer Suchtmedizinerin oder eines Suchtmediziners eingenommen haben, können sich diese Tätigkeit anrechnen lassen unter der Voraussetzung, dass sie die Prüfungen ablegen.
- 11.2. Wer mindestens 2 Jahre klinische Tätigkeit in Abhängigkeitserkrankungen nachweisen kann, erhält den Fähigkeitsausweis, ohne das Fähigkeitsprogramm zu absolvieren und ohne sich den Prüfungen zu unterziehen. Über die Zulässigkeit der Anträge entscheidet die Bildungs- und Prüfungskommission.

- 11.3. Gesuche um Anerkennung von Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 11.1 müssen innerhalb von 5 Jahren nach Inkraftsetzung des Programms eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden die vor Inkrafttreten des Programms absolvierten Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

12. Inkrafttreten

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 16. März 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 29. Juni 2023